

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Diese Allgemeinen Servicebedingungen (ASB) gelten für alle unsere Dienst- oder Werkleistungen („Serviceleistungen“), welche wir, die Hengst Air Filtration Germany GmbH, Shamrockring 1, 44623 Herne („Hengst“ oder „wir“ oder „uns“), im Auftrag unserer Kunden („Auftraggeber“) an diese erbringt. Die einer Serviceleistung zu Grunde liegende Beauftragung des Auftraggebers bzw. der zu Grunde liegende Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber wir nachfolgend „Servicevertrag“ genannt.

(2) Diese ASB gelten insbesondere für Serviceverträge über die Inspektion und/oder Wartung von Anlagen sowie die Reinigung von Filterzellen.

(3) Unsere ASB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Serviceleistungen an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ASB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Kündigung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ASB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Umfang und Durchführung der Serviceleistungen

(1) Der Umfang der von uns zu erbringenden Serviceleistungen sind abschließend im Servicevertrag geregelt.

(2) Stellen wir bei der Durchführung der Serviceleistungen reparaturbedürftige Mängel an der Anlage fest, deren Beseitigung nicht im Leistungsumfang enthalten ist, und beauftragt der Auftraggeber am Einsatzort die Durchführung der Reparatur, führen wir diese nach Möglichkeit vor Ort zu unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen durch. Bei umfangreichen Reparaturmaßnahmen, die nicht sofort vor Ort beseitigt werden können, ist ein erneuter Servicetermin zu vereinbaren. Gegebenenfalls kann auch eine Versendung der betroffenen Filteranlage oder einzelner Bauteile nach Rücksprache erfolgen. Diese Leistungen werden nach Aufwand gesondert berechnet.

(3) Sofern im Servicevertrag nicht anders vereinbart, ist die Anlage während der Erbringung der Serviceleistungen abzuschalten.

(4) Wir sind berechtigt die Serviceleistungen sowohl durch unsere eigenen Mitarbeiter als auch durch von uns beauftragte Dienstleister zu erbringen.

(5) Sind in dem Servicevertrag regelmäßige Serviceleistungen vereinbart, so erfolgt die einzelne Leistungserbringung in einem vom Auftraggeber und uns gemeinsam festgelegten regelmäßigem Turnus.

(6) Der genaue Durchführungstermin für die Serviceleistungen wird zwischen dem Auftraggeber und uns unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange abgestimmt. Wird auftraggeberseitig ein spezieller Termin gewünscht, der eine separate oder mehrfache Anreise erfordert, behalten wir uns vor die anfallenden Reisekosten und Arbeitsstunden zusätzlich zu berechnen.

(7) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Erbringung der Serviceleistungen nur an Arbeitstagen (Montag – Freitag) während der üblichen Arbeitszeiten (8-17 Uhr) geschuldet. Fordert der Auftraggeber die Leistung von Überstunden, Nacharbeit, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit oder werden diese durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände notwendig, sind wir berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gemäß unseren jeweils aktuellen Verrechnungssätzen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 3 Inspektions-/Wartungsprotokoll

Beinhalten die Serviceleistungen die Inspektion oder Wartung einer Anlage, erhält der Auftraggeber nach Abschluss der Serviceleistungen ein Protokoll mit den Feststellungen und Befunden der Inspektion bzw. Wartung. Soweit in dem Protokoll Handlungsempfehlungen oder Hinweise zu erforderlichen Maßnahmen enthalten sind, sind diese nach unserem besten Wissen und Gewissen erstellt. Handlungen oder Unterlassungen, die der Auftraggeber auf Basis solcher Empfehlungen oder Hinweise vornimmt, erfolgen in eigener Verantwortung. Hierfür sowie für die Folgen dieser Handlungen und Unterlassungen übernehmen wir keine Haftung.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Zur ordnungsmäßigen Planung und Durchführung der Serviceleistungen hat der Auftraggeber uns mindestens 14 Tage vor dem geplanten Durchführungstermin uns alle hierfür erforderlichen Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen, insbesondere: Technische Dokumentationen, einschließlich Betriebshandbüchern, Protokolle/Berichte vorheriger Inspektionen, Wartungen, Reparaturen, und Instandsetzungen sowie Informationen und ggf. Dokumentationen zu erfolgten Anlagenmodifikationen, aufgetretenen Störungen oder Auffälligkeiten.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den ungehinderten Zugang zu allen Anlagen und Anlagenteilen, an denen die Serviceleistungen zu erbringen sind, sicherzustellen und dem Auftragnehmer physischen Zugang zu diesen zu gewähren. Dies ist nicht nur Voraussetzung für die Durchführung der Serviceleistungen, sondern auch Grundlage der kalkulierten Preise.

(3) Der Auftraggeber hat unsere vor Ort anwesenden Mitarbeiter vor Beginn der Durchführung der Serviceleistungen über alle relevanten Sicherheitsvorschriften auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers zu unterrichten.

(4) Bei Erbringung der Serviceleistungen auf dem Betriebsgelände der Auftraggebers hat alle hierzu erforderlichen Gerüste, Leitern und Hebezeugen sowie Betriebsstoffe (einschließlich Strom, Gas, Wasser, Schmieröle, Fette, Reinigungsmittel, Druckluft, Heizung, Licht, etc.) für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(5) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt der Auftraggeber die benötigten Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und Reinigungsmittel, die für die Serviceleistungen erforderlich sind.

(6) Dem Auftraggeber obliegt die sachgerechte Entsorgung ausgebaute (ersetzter) Teile und sonstiger Abfälle (z.B. ausgetauschte Filterzellen, Altöl).

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unsere aktuellen Verrechnungssätze für Serviceleistungen, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Das Entgelt für eine Serviceleistung („Serviceentgelt“) ist fällig und sofort zu zahlen ab Rechnungsstellung und Erbringung der Serviceleistung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Ebenso sind wir berechtigt, im Falle von Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

(3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Das Serviceentgelt ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(5) Sofern Ersatzteile und/oder Reisekosten nicht ausdrücklich in dem vereinbarten Serviceentgelt enthalten sind, sind wir berechtigt, diese dem Auftraggeber gemäß unserer aktuellen Preisliste bzw. Verrechnungssätze gesondert in Rechnung zu stellen. Absätze 2 und 3 gelten insoweit entsprechend.

(6) Wird nach Abschluss des Servicevertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf das

Serviceentgelt durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 6 Mängelansprüche des Auftraggebers

(1) Wir schulden ausschließlich die sach- und fachgerechte Ausführung der Serviceleistungen nach dem Stand der Technik und den im Servicevertrag vereinbarten Anforderungen.

(2) Beanstandungen der Serviceleistungen (einschließlich Mängel von verwendeten Materialien/Ersatzteilen) hat der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für auftretende Störungen an einer Anlage bzw. Anlagenteilen, die eine mangelhafte Ausführung der Serviceleistungen und/oder einen Mangel der verwendeten Materialien / Ersatzteile als Ursache haben könnten.

(3) Ist eine Serviceleistung mangelhaft, d.h. entspricht sie nicht dem Stand der Technik oder den im Servicevertrag vereinbarten Anforderungen, so hat der Auftraggeber Anspruch auf die Nachholung der Serviceleistung. Ist eine Nachholung objektiv nicht mehr möglich oder würde sie für uns eine unzumutbare Belastung darstellen, so ist der Auftraggeber berechtigt anstatt der Nachholung eine anteilige Herabsetzung der Vergütung verlangen.

(4) Der Auftraggeber hat uns die Ausführung von Mängelbeseitigungsarbeiten zu ermöglichen, ansonsten kann er keine Mängelhaftungsansprüche gegen uns geltend machen. Zur Selbstvornahme ist der Auftraggeber erst dann berechtigt, wenn zwei Nachbesserungsversuche durch uns fehlgeschlagen sind oder eine uns vom Auftraggeber zur Nachbesserung gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn wir die Nacherfüllung zu Recht verweigert haben.

(5) Der Auftraggeber erkennt an, dass wir keine Haftung für Schäden oder Störungen übernehmen, die auf einem der folgenden Gründe beruhen:

- (a) üblicher Verschleiß;
- (b) nicht oder nur unzureichend durchgeführte Kontrollen und Wartungen in den von uns empfohlen Intervallen bzw. gemäß Bedienungsanleitung;
- (c) Einsatz von nicht original Hengst Verschleiß- und Ersatzteile im Rahmen einer Instandhaltung oder Reparatur;
- (d) falsche Bedienung oder unsachgemäße Behandlung der Anlage(n);
- (e) eigenmächtige Eingriffe durch den Auftraggeber oder einem Dritten, der Zugang zu der Anlage/ den Anlagenteilen hat beruhen
- (f) Veränderungen der Betriebs- / Umgebungsbedingungen;
- (g) nicht betriebstypische Einflüsse auf die Anlage(n);

§ 7 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen ASB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach zwingendem Recht.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die

Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß § 650 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen

§ 8 Höhere Gewalt

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Als höhere Gewalt gelten unter anderem: Staatliche Beschränkungen oder Verbote, Arbeitskämpfen, Unruhen, Terrorismus, Krieg Embargos, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, unvermeidliche Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Terrorakte bzw. Gefahr solcher, Pandemie und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen. Sollten wir uns auf höherer Gewalt berufen, so werden wir den Auftraggeber unverzüglich, mindestens in Textform vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis setzen

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen ASB oder einem Servicevertrag unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gilt dasjenige als vereinbart, was dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese ASB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und des internationalen Privatrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche sowie Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Serviceleistungen ist Münster (Westfalen), Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort unserer Serviceleistungen gemäß diesen ASB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.